

Die Zentrumsgemeinde im Tösstal



GEBÜHRENVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE

gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Grundlage und Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2	Gebührenpflicht	1
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5	Gebührentarif	2
Art. 6	Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung	2
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	3
Art. 10	Mehrwertsteuer	3
Art. 11	Gebührenverfügung	3
Art. 12	Verjährung	3
II.	Die einzelnen Gebühren	4
	Verwaltung allgemein	4
Art. 13	Schreibgebühren und ähnliche Gebühren	4
	Bau- und Planungswesen	4
Art. 14	Grundlagen	4
Art. 15	Gebührenbemessung	4
Art. 16	Gebührenrahmen	4
Art. 17	Gebührenreduktion	5
Art. 18	Private Planungen	5
	Bestattungen	5
Art. 19	Bestattungskosten	5

Art. 20	Grabunterhalt und Grabpflege	5
	Bürgerrecht	6
Art. 21	Einbürgerungsgebühr für Schweizerinnen und Schweizer	6
Art. 22	Einbürgerungsgebühren für Ausländerinnen und Ausländer	6
	Einwohnerkontrolle	6
Art. 23	Einwohner-/Fremdenkontrollgebühren	6
	Feuerwehr	7
Art. 24	Kostenverrechnung von Feuerwehreinsätzen	7
	Polizeibewilligungen	7
Art. 25	Patente für Gastwirtschaften	7
Art. 26	Hinausschieben der Schliessungsstunde	7
Art. 27	Hundeverabgabung	7
Art. 28	Weitere polizeiliche Bewilligungen	7
Art. 29	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	7
	Steuern	8
Art. 30	Steuerausweise	8
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 31	Übergangsbestimmungen	8
Art. 32	Inkrafttreten	8

I.

Allgemeine Bestimmungen

Grundlage und Gegenstand der Verordnung

Art. 1 ¹ Diese Verordnung basiert auf Art. 13 Ziffer 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Turbenthal vom 21. Mai 2017. Sie regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen der Gemeinde Turbenthal

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Gebührenpflicht

Art. 2 ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde Turbenthal benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen, unter subsidiärer Haftung für das Ganze, soweit nicht durch das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis Solidarhaftung begründet ist.

Gebühren für weitere Leistungen

Art. 3 ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Bemessungsgrundlagen

Art. 4 ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarif

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Gebührenerhöhung
bzw. -ermässigung

Art. 6 Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache der Gemeinde Turbenthal aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache der Gemeinde Turbenthal um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 75 % herabgesetzt werden.

Zuständigkeit zur
Gebührenfestsetzung

Art. 7 Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Gebührenverzicht und
-stundung

Art. 8 ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache der Gemeinde Turbenthal vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,

c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Aussergewöhnlicher Aufwand

Art. 9 ¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Mehrwertsteuer

Art. 10 In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Gebührenverfügung

Art. 11 ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Verjährung

Art. 12 ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II.

Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Schreibgebühren und
ähnliche Gebühren

Art. 13 ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten auch die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Bau- und Planungswesen

Grundlagen

Art. 14 ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen sowie bei privaten Planungen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif. Vorbehalten bleibt Art. 9 dieser Verordnung.

Gebührenbemessung

Art. 15 ¹ Die Baubewilligungs- und Baukontrollgebühren werden mittels einer Pauschalgebühr erhoben, welche den Aufwand und den Umfang des Bauvorhabens berücksichtigt. Die Pauschalgebühr basiert in der Regel auf der Gebäudeversicherungssumme.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Gebührenrahmen

Art. 16 ¹ Die für die Prüfung und Behandlung eines Baugesuches und die Durchführung der erforderlichen Zwischen- und Schlussabnahmen erhobene Pauschalgebühr beläuft sich zwischen 1.0 % und 1.5 % der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den jeweils gültigen Ansatz innerhalb dieser Bandbreite im Gebührentarif festzulegen.

² Zur Sicherstellung der Pauschalgebühr gemäss Abs. 1 kann ein Depositum erhoben werden, welches auf der voraussichtlichen Bausumme basiert.

³ Die definitive Abrechnung der Pauschalgebühr gemäss Abs. 1 erfolgt bei Neubauten aufgrund der von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) ermittelten Gebäudeversicherungssumme, bei An-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Erhöhung derselben.

⁴ Solaranlagen (thermische Anlagen und Photovoltaikanlagen) sind von der Gebührenpflicht befreit.

⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren bzw. bei Baugesuchen ohne Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme beträgt die jeweilige Gebühr für behördliche Anordnungen, Kontrollen etc. höchstens 10'000 Franken.

⁶ Die Minimalgebühr beträgt 150 Franken.

⁷ Sonstige bzw. weitere Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 30 % der Gebühr nach Abs. 1 verrechnet.

Gebührenreduktion

Art. 17 ¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidswise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs angemessen reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen wie beispielsweise Bauverweigerungen, Nichteintretentscheide, Beurteilung von Abänderungsplänen, einfache Beurteilungen im Anzeigeverfahren und Behandlung von Vorentscheiden, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 16 Abs. 5 in jedem Fall 150 Franken.

Private Planungen

Art. 18 Für die Begleitung von privaten bzw. superprivaten Quartierplanverfahren und privaten Gestaltungsplanverfahren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dabei zu berücksichtigen sind auch der Publikationsaufwand und externe Kosten.

Bestattungen

Bestattungskosten

Art. 19 ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Grabunterhalt und Grabpflege

Art. 20 ¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumierungen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand verrechnet.

Bürgerrecht

Einbürgerungsgebühr
für Schweizerinnen
und Schweizer

Art. 21 ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250 Franken pro Person.

² Reichen Ehepaare ein gemeinsames Gesuch ein, reduziert sich die Einbürgerungsgebühr für den zweiten Ehegatten um die Hälfte.

³ Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt 100 Franken.

Einbürgerungsgebühren
für Ausländerinnen
und Ausländer

Art. 22

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ohne Rechtsanspruch beträgt maximal 1'500 Franken pro Person. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die jeweils geltende Gebühr im Rahmen dieser Vorgabe im Gebührentarif festzulegen.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer mit Rechtsanspruch ist in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung verbindlich festgesetzt.

³ Reichen Ehepaare ein gemeinsames Gesuch ein, reduziert sich die Einbürgerungsgebühr gemäss Ziffer 1 und 2 für den zweiten Ehegatten um die Hälfte.

⁴ Die Einbürgerungsgebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

⁵ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Einbürgerungsgesuch vor der Behandlung durch den Gemeinderat zurück, reduziert sich die Einbürgerungsgebühr gemäss Ziffer 1 bis 3 um die Hälfte.

Einwohnerkontrolle

Einwohner-/Fremden-
kontrollgebühren

Art. 23 ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehr

Kostenverrechnung von
Feuerwehreinsätzen

Art. 24 Einsätze der Feuerwehr, welche gemäss dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen kostenpflichtig sind, werden gestützt auf den Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) verrechnet. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Polizeibewilligungen

Patente für Gastwirtschaften

Art. 25 Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Hinausschieben der
Schliessungsstunde

Art. 26 ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand von maximal 200 Franken pro Tag erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 500 Franken erhoben. Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken bezogen werden.

Hundeverabgabung

Art. 27 Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen gestützt auf das Hundegesetz für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Weitere polizeiliche
Bewilligungen

Art. 28 Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkäufe und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Gesteigerter Gemein-
gebrauch, Sonder-
nutzung

Art. 29 ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Steuern

Steuerausweise

Art. 30 ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

III.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 31 Wer vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht, schuldet die Gebühren nach bisheriger Regelung.

Inkrafttreten

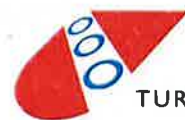
Art. 32 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2017 genehmigt.


Georg Brunner
Gemeindepräsident


Jürg Schenkel
Gemeindeschreiber



GEMEINDE
TURBENTHAL

Tösstalstrasse 56
Postfach 132
8488 Turbenthal

Telefon 052 397 26 26
Fax 052 397 26 16

info@turbenthal.ch
www.turbenthal.ch